

Bernd KANNOWSKI und Stephan DUSIL, Der Hallensische Schöffensbrief für Neumarkt von 1235 und der Sachsenspiegel, ZRG Germ. 120 (2003) S. 61–90, wenden sich in einer methodisch unanfechtbaren Untersuchung gegen die namentlich von Karl August Eckhardt begründete These, dem von den Hallenser Schöffen auf Bitten des schlesischen Herzogs Heinrich I. (des Bärtigen, 1201–1238) für dessen Gründung Neumarkt ausgestellten Schöffensbrief liege der Sachsenspiegel zugrunde: Diese Frührezeption von Eikes Rechtsbuch ist zu streichen.

G. Sch.

Harald Rainer DERSCHKA, Die münzrechtlichen Bestimmungen des Schwabenspiegels, ihre Quellen und ihr Umfeld, ZRG Germ. 120 (2003) S. 91–125, druckt S. 94–98 die einschlägigen Artikel des Schwabenspiegels (nebst Übersetzung) ab und kommentiert sie einzeln. Eine Gesamtübersicht läßt freilich nur „bei gutwilliger Lektüre“ (S. 124) eine „transparente Ordnungsabsicht“ erkennen: Es zeigt sich nämlich, daß die wiedergegebenen Normen durchaus nicht immer im Einklang mit der zeitgenössischen Rechtspraxis standen.

G. Sch.

Wilhelm VOLKERT, Zum Rechtsbuch Kaiser Ludwigs von 1346, Zs. für bayerische LG 63 (2000) S. 955–974, nimmt die Edition des Landrechts durch H. Schlosser und I. Schwab (vgl. DA 57, 652 f.) zum Anlaß, ausführliche, gewichtige Einwände vorzubringen und den Rechtstext mit großer Sachkenntnis in die gesamte Tradition der ma. bayerischen Gesetzgebung einzureihen.

C. L.

José Manuel NIETO SORIA, Legislar y gobernar en la Corona de Castilla. El Ordenamiento Real de Medina del Campo de 1433, Madrid 2000, Dykinson, 276 S., ISBN 84-8155-580-0, EUR 22,84. – Der bereits mehrfach mit grundlegenden Arbeiten zu Entstehung und Ausgestaltung der absoluten Monarchie in Kastilien (vgl. DA 45, 275; 48, 763 u. 784; 57, 621) hervorgetretene Catedrático de Historia Medieval an der Universidad Complutense in Madrid rückt nunmehr einen bisher von der Rechtsgeschichte völlig vernachlässigten Text in das Blickfeld der internationalen Forschung, die ihre Gesamtdarstellungen, Handbücher und Nachschlagewerke zur spanischen Geschichte in einem wichtigen Punkt revidieren müssen. Denn nicht erst, wie bisher angenommen, mit dem Legisten Alonso Díaz de Montalvo (1405–1499) und dem von diesem erarbeiteten und nach ihm benannten *Ordenamiento* von 1484 verstärkten sich die königlichen Bemühungen um eine Rechtsvereinheitlichung in Kastilien, sondern deutlichen Niederschlag fanden solche Bestrebungen bereits ein halbes Jh. früher in der am 20. Dezember 1433 von König Johann II. (1419–1454) in Medina del Campo promulgierten Gesetzessammlung, mit deren Zusammenstellung der König einer auf den Cortes von Madrid im Frühjahr 1433 von den Städten an ihn herangetragenen Bitte entsprochen hatte. In einer noch aus dem 15. Jh. stammenden Hs. des Klosters San Lorenzo de El Escorial (Ms. Z. III. 1, fol. 200^v–250^f) hat sich dieser *Ordenamiento Real de Medina del Campo* von 1433 erhalten, aus der er nun von N. S. erstmals kritisch ediert und muster-